

# Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 14.05.2018 einstimmig beschlossen:

## I. Spruch

Lycamobile Austria Limited wird gemäß Art 16 Abs 5 und 6 iVm Art 6a Verordnung (EU) Nr 531/2012 idF 2017/920 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Roaming-VO) aufgetragen, ihr Tarifmodell dahingehend anzupassen, dass sichergestellt wird, dass keine zusätzlichen Entgelte für Roaming verrechnet werden. Hierzu wird Lycamobile Austria Limited aufgetragen, die Möglichkeit, Tarife mit Roaming mit Tarifen ohne Roaming zu kombinieren, abzustellen und über die erfolgte Umsetzung bis spätestens 28.05.2018 zu berichten.

## II. Begründung

### 1 Gang des Verfahrens

Am 5.03.2018 hat die Telekom-Control-Kommission ein Verfahren nach Art 16 Abs 5 Roaming-VO gegen Lycamobile Austria Limited („Lycamobile“) eingeleitet, da der Verdacht bestand, dass Lycamobile es Kunden ermöglicht, Tarife für die (ausschließlich) nationale Nutzung mit Roamingtarifen zu kombinieren und somit die Roaming-VO umgangen wird, da dies der Erhebung eines Aufschlags entgegen Art 6a Roaming-VO gleichkommt.

Mit Schreiben vom 6.03.2018 wurde Lycamobile der Verdacht der Verletzung der Roaming-VO vorgehalten und diese zur Stellungnahme aufgefordert (ON 3). Mit Schreiben vom 6.04.2018

brachte Lycamobile eine Stellungnahme ein.

## **2 Festgestellter Sachverhalt**

Lycamobile betreibt ein öffentliches Kommunikationsnetz und bietet öffentliche Kommunikationsdienste an (amtsbekannt).

Lycamobile bietet sowohl Tarifbündel mit Roaming als auch ohne Roaming an. Es ist möglich, dass ein Kunde über mehrere Bündel gleichzeitig auf einer SIM-Karte verfügen kann. Es gibt aktuell Kunden, die Roamingbündel und nationale Bündel auf einer SIM-Karte erworben haben.

Der Kunde hat zB die Möglichkeit, das Nicht-Roaming Paket „All In One L“ zu aktivieren, welches unbegrenzte Minuten zu bestimmten Zielen (zB USA) beinhaltet. Wenn der Kunde auch innerhalb der EU/des EWR Roaming nutzen möchte, kann ein Roamingtarif hinzugebucht werden.

Der Kunde hat somit die Möglichkeit, einen Tarif mit Roaming und einen Tarif ohne Roaming auf derselben SIM-Karte zu nutzen.

Folgender Abrechnungsmechanismus ist für Sprache, SMS und Daten implementiert: National („home“) usage: In diesem Fall überprüft das Netzwerk, ob Freieinheiten (zB aufgeladene Bonuseinheiten) verfügbar sind. Die „airtime charge“ wird zuerst gegen diese Bonusfreieinheiten gerechnet.

Roaming usage: In diesem Fall überprüft das Netzwerk, ob Freieinheiten verfügbar sind (wie zB aufgeladene Bonuseinheiten). Wenn es keine Bonuseinheiten gibt, wird das Paket verwendet, welches zuerst ausläuft. Das nationale Paket ist inaktiv während des Roamings und kann nicht verwendet werden.

## **3 Beweiswürdigung**

Die Feststellungen sind unstrittig.

Aufgrund der Stellungnahmen der Lycamobile vom 19.02.2018 (RSON 69/17-5, ON 1) und vom 6.04.2018 (ON 6) geht die Telekom-Control-Kommission von obigem Sachverhalt aus.

## **4 Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Rechtsgrundlagen**

Die einschlägigen Bestimmungen der Roaming-VO (Verordnung [EU] Nr 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, VO [EU] Nr 531/2012, ABl 2012 L 172/10 idF VO [EU] 2017/920, ABl 2017 L 147/1) lauten:

„Artikel 6a

### **Abschaffung von Endkunden-Roamingaufschlägen**

*Roaminganbieter dürfen ihren Roamingkunden ab dem 15. Juni 2017, sofern der Gesetzgebungsakt, der infolge des in Artikel 19 Absatz 2 genannten Vorschlags zu erlassen ist, zu diesem Zeitpunkt anwendbar ist, vorbehaltlich der Artikel 6b und 6c, für die Abwicklung abgehender oder ankommender regulierter Roaminganrufe, für die Abwicklung versendeter regulierter SMS-Roamingnachrichten oder für die Nutzung regulierter Datenroamingdienste, einschließlich MMS-Nachrichten, im Vergleich mit dem inländischen Endkundenpreis in einem Mitgliedstaat weder zusätzliche Entgelte noch allgemeine Entgelte für die Nutzung von Endgeräten oder von Dienstleistungen im Ausland berechnen.*

Artikel 16

### **Überwachung und Durchsetzung**

*(1) Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten und überwachen die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet.*

*Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten und überwachen genau die Roaminganbieter, die von Artikel 6b, Artikel 6c und Artikel 6e Absatz 3 Gebrauch machen.*

*(2) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere der Artikel 6a, 6b, 6c, 6e, 7, 9 und 12, in einer für Interessierte leicht zugänglichen Weise öffentlich bereit.*

*(3) Zur Vorbereitung der in Artikel 19 vorgesehenen Überprüfung beobachten die nationalen Regulierungsbehörden die Entwicklung der Entgelte, die Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich SMS und MMS, berechnet werden, insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Union im Sinne von Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die nationalen Regulierungsbehörden achten zudem gezielt auf den besonderen Fall des unbeabsichtigten Roamings in Grenzregionen benachbarter Mitgliedstaaten und überwachen, ob die Verkehrssteuerungstechniken zum Nachteil von Kunden eingesetzt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten unbeabsichtigtes Roaming, sammeln Informationen darüber und treffen geeignete Maßnahmen.*

*(4) Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, von den Unternehmen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, die Bereitstellung aller für die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung notwendigen Informationen zu verlangen. Diese Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie nach dem Zeitplan und in dem Detaillierungsgrad, die von der nationalen Regulierungsbehörde verlangt werden.*

*(5) Die nationalen Regulierungsbehörden können von sich aus tätig werden, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Insbesondere machen sie nötigenfalls von den Befugnissen gemäß Artikel 5 der Zugangsrichtlinie Gebrauch, um Zugang und Zusammenschaltung in angemessenem Umfang sicherzustellen, so dass bei Roamingdiensten die durchgehende Konnektivität und Interoperabilität gewährleistet wird, zum Beispiel wenn Kunden keine regulierten SMS-Roamingnachrichten mit Kunden eines terrestrischen öffentlichen*

*Mobilfunknetzes in einem anderen Mitgliedstaat austauschen können, weil keine Vereinbarung über die Zustellung solcher Nachrichten besteht.*

*(6) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus dieser Verordnung fest, so kann sie die sofortige Abstellung des Verstoßes anordnen.“*

## **4.2 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Gemäß Art 16 Abs 5 Roaming-VO (EU) Nr 531/2012 kann die nationale Regulierungsbehörde dann, wenn sie einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus dieser Verordnung feststellt, dessen sofortige Abstellung anordnen. Gemäß Art 16 Abs 6 Roaming-VO kann sie von sich aus tätig werden, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Da der Verwaltungsgerichtshof die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission in Verfahren nach der Roaming-VO nicht bemängelt hat (VwGH 19.4.2012, Zl 2009/03/0170), geht die Telekom-Control-Kommission auch diesfalls davon aus, dass ihre Zuständigkeit gegeben ist.

## **4.3 Verrechnung allgemeiner Entgelte für die Nutzung von Datenroamingdiensten**

Das Ziel der Änderungen der Roaming-VO ist es, zusätzliche Aufschläge für Roaming innerhalb der Europäischen Union abzuschaffen und somit „Roam like at Home (RLAH)“ einzuführen. Dabei darf „Roam like at home“ durch Regelungen einer angemessenen Nutzung beschränkt werden, um eine zweckwidrige und missbräuchliche Nutzung von Roamingdiensten zu vermeiden (Art 6b Roaming-VO iVm Art 4 der Durchführungsverordnung [EU] 2016/2286 der Kommission vom 15. Dezember 2016 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag, „DVO (EU) 2016/2286“).

Gemäß Art 6a Roaming-VO dürfen weder zusätzliche Entgelte – im Vergleich mit dem inländischen Endkundenpreis in einem Mitgliedstaat für die Abwicklung abgehender oder ankommender regulierter Roaminganrufe, für die Abwicklung versendeter regulierter SMS-Roamingnachrichten oder für die Nutzung regulierter Datenroamingdienste – noch allgemeine Entgelte für die Nutzung von Endgeräten oder Dienstleistungen im Ausland berechnet werden.

Dies wird auch in den Leitlinien des GEREK zu Roaming klar zum Ausdruck gebracht (BEREC Guidelines on Regulation [EU] No 531/2012, as amended by Regulation [EU] 2015/2120 and Commission Implementing Regulation [EU] 2016/2286 [Retail Roaming Guidelines], BoR [17] 56 vom 27.03.2017, Guideline 9): *“9. According to Article 6 a Roaming Regulation, roaming providers are not allowed to levy any general charge to enable roaming services to be used abroad. BEREC understands this provision to mean that roaming providers cannot add a direct or indirect/quasi surcharge for enabling roaming in the EEA. An example of an indirect/quasi surcharge for enabling roaming would be if two otherwise identical tariff plans of a roaming provider differ only in the fixed periodic fee and the ability to roam with the roaming-enabled plan being more expensive than the non-roaming-enabled plan. In consequence, two different prices for the same tariff plan with and without roaming service are not allowed. A further example could be a home network surcharging its customer for domestic calls made from the home network’s Member State to a*

*customer in a roaming situation. Finally, it should be noted that customers on a non-roaming enabled tariff will not become entitled to receive roaming services at their existing domestic tariff."*

Es ist grundsätzlich zulässig und möglich, Tarife ohne Roaming anzubieten. Diese dürfen im Roamingfall jedoch nicht verwendbar sein und nicht mit Tarifen oder Paketen mit Roaming kombiniert werden können. Diese Ansicht wird auch von BEREC vertreten: Guideline 188 der BEREC Guidelines, BoR (17) 56, führt dazu aus: „BEREC considers that the Roaming Regulation does not oblige operators to offer roaming services in their tariff plans. However, according to Article 6a Roaming Regulation, roaming providers may not levy any general charge to enable the terminal equipment abroad, that is providers shall not offer roaming options (against a general charge) separately in addition to subscriptions without roaming (see Guideline 9.) If the operator decides to offer roaming in a tariff plan, they have the full requirements according to chapters B, C and D."

Gemäß Art 3 Abs 3 Verordnung (EG) Nr 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation („GEREK-VO“) haben nationale Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission allen von GEREK verabschiedeten Stellungnahmen, Empfehlungen, Leitlinien und Ratschlägen oder bewährten Regulierungspraktiken weitestgehend Rechnung zu tragen.

Wie von Lycamobile vorgebracht, können Tarife mit Roaming mit Tarifen ohne Roaming auf derselben SIM-Karte kombiniert werden. Diese Vorgangsweise ist nicht im Einklang mit der Roaming-VO.

Lycamobile handelt verordnungswidrig, indem sie ihren Kunden diese Kombinationsmöglichkeiten anbietet. Ob dadurch die Wahlmöglichkeit für Kunden eingeschränkt wird oder nicht, ist kein Kriterium anhand dessen die Zulässigkeit der Vorgangsweise von Lycamobile zu beurteilen ist.

Dadurch, dass Lycamobile es dem Kunden ermöglicht, Tarife für die (ausschließlich) nationale Nutzung mit Tarifen mit inkludiertem Roaming zu kombinieren, wird die Roaming-VO umgangen, da dies der Verrechnung eines Aufschlages für Roaming gleichkommt (vgl Art 6a Roaming-VO). Es ist daher nicht im Einklang mit der Roaming-VO, wenn Tarife ohne Roaming durch den Kauf eines Zusatzpakets bzw eines Tarifs mit Roaming auf einer SIM-Karte kombiniert werden können. Dies widerspricht dem Prinzip von „Roam like at Home“.

Deswegen war Lycamobile aufzutragen, die Möglichkeit, Tarife mit Roaming mit Tarifen ohne Roaming zu kombinieren, abzustellen und zur Überprüfung darüber zu berichten.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idF BGBl II 118/2017). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 14.05.2018

**Telekom-Control-Kommission**

Mag. Nikolaus Schaller  
Der Vorsitzende